

03P - HAUSHALT – BAUSTEIN EINBRUCH PLUS

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH) sind obligatorisch mitversichert:

Wohnungstür

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 2.2.8 der ABH gelten auch Schäden durch Vandalismus - ohne versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl - an der Haustür (bei Eigenheimen) bzw. an der Wohnungstüre (in Mehrfamilienhäusern) bis **EUR 2.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Der **Selbstbehalt** je Schadensfall beträgt **EUR 150,--**.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Postkästen

In Ergänzung des Artikels 1, Punkt 1.2 der ABH gehören auch Postkästen, die zur versicherten Wohnung gehören, zum Wohnungsinhalt und es sind daher Sachschäden gemäß Artikel 2 sowie Schäden durch Vandalismus an diesen Gegenständen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Fahrräder

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 4 der ABH gelten gesichert abgestellte Fahrräder auf öffentlichen Gehsteigen VOR dem Versicherungsgrundstück mitversichert, sofern sie mit der baulichen Einfriedung (Zaun) des Grundstücks verbunden sind, bis **EUR 500,--** auf „Erstes Risiko“.

Bargeld und Schmuck freiliegend

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.1. der ABH gilt Bargeld bis **EUR 1.000,--** freiliegend versichert (auch in Sparsbüchsen) sowie Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen bis **EUR 3.000,--** freiliegend versichert.

Bargeld und Schmuck in Möbeln

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.1 der ABH gilt in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung:

- für Geld- und Geldeswerte und Sparsbücher EUR 4.000,--,
 - für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen EUR 15.000,--,
- versichert.

Einfacher Diebstahl am Versicherungsort

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.3. beträgt die Entschädigung für Geld und Geldeswerte **EUR 1.000,--** und für den sonstigen Wohnungsinhalt **EUR 2.000,--**.

Einfacher Diebstahl von Zahlungsmittel

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 6 der ABH gilt der einfache Diebstahl von Zahlungsmittel innerhalb Österreichs mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 200,--** pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr begrenzt.

Andere Versicherungen gehen dieser Erweiterung vor.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmern

In Erweiterung der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes bei einfachem Diebstahl (in Krankenhäusern, Kliniken, Kuranstalten, Reha-Einrichtungen etc.) als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt, davon für Bargeld, Schmuck max. **EUR 200,--** auf „Erstes Risiko“.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten nach einfachem Diebstahl

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines einfachen Diebstahls

innerhalb Österreichs übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 500,--** auf „Erstes Risiko“.

Bankschließfächer

In Erweiterung von Artikel 1 der ABH gilt auch der Inhalt von Bankschließfächern (bzw. Schließfächern in Tresorräumen) innerhalb Österreichs gegen die versicherten Gefahren mitversichert.

Voraussetzung für die Einbruchdiebstahldeckung ist jedoch, dass der Tresorraum mindestens die Sicherheitsklasse EN6 hat.

Die Versicherungssumme ist mit **50 %** der Haushaltversicherungssumme dieses Vertrages begrenzt. Andere Versicherungen gehen dieser Erweiterung vor.

Schlossänderungen

In Erweiterung des Artikels 2, Punkt 3 der ABH gelten Kosten für notwendige Schlossänderungen bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert, wenn die Original- bzw. Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind.

Telefonmissbrauch

Wird im Zuge eines Einbruchdiebstahles gemäß Artikel 2 Punkt 3.1 der ABH das Telefon (auch Handy und Internet) des Versicherungsnehmers missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten sechs Monate als Basis dienen.

Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 3.4 gilt auch die Beschädigung von persönlichen Sachen im Zuge einer Beraubung (außerhalb der Wohnung) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einbruchdiebstahl in KFZ

In Erweiterung zu Artikel 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u.dgl.) bei **Einbruchdiebstahl in ein privat genutztes KFZ innerhalb Österreichs** (elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Laptop u.dgl. müssen im Kofferraum bzw., falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Verlust von Schlüsseln von Bankschließfächern

Mitversichert sind die Mehrkosten für Schlossänderungen bzw. Anfertigung neuer Schlüssel von Bankschließfächern, wenn diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung im Sinne von Artikel 2, Punkt 3 der ABH abhandengekommen, im Rahmen der Haushaltversicherungssumme.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Elektronische Schlüsseltresore

Als Einbruchdiebstahl gilt auch, wenn mit dem originalen Wohnungs- oder Haustorschlüssel in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen wird, sofern der oder die Täter diesen durch Aufbruch eines Schlüsseltresores (am Gebäude oder vor der Wohnungstür angebracht) an sich gebracht haben.

Der Schlüsseltresor muss von einer Fachfirma gemäß den einschlägigen Richtlinien angebracht worden sein.

Einbruch durch „moderne Kriminalitätsmethoden“

Als Einbruchdiebstahl „mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel“ (Artikel 2, Punkt 3.1.4 der ABH) gilt auch wenn keine Einbruchspuren an Türen, Garagentoren etc. vorliegen.

Die Begriffe „Werkzeug“ und „Schlüssel“ können nicht auf eine „gewisse Körperlichkeit“ eingeschränkt werden. Es wird Entschädigung geleistet, sofern die vertraglichen Obliegenheiten eingehalten wurden.

Nicht montierte Gebäudebestandteile

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 2.2 und 3.2. gelten in ordnungsgemäß versperren Kellern bzw. Ersatzräumen nicht montierte Gebäudebestandteile (Fliesen, Parkett- und Laminatböden, Tapeten und dergleichen) bis **EUR 1.000,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Sachen des Wohnungsinhaltes in Kellerräumlichkeiten

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 2.2 gelten in ordnungsgemäß versperren Kellerräumlichkeiten (Sicherheitsschloss bzw. Sicherheits-Vorhängeschloss) sämtliche Sachen des Wohnungsinhaltes (von außen nicht sichtbar) bis **EUR 1.000,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.
Es gilt generelle Neuwertentschädigung (ausgenommen Boden- und Kellerkram).

Wiederherstellung des Zaunes

In Ergänzung des Artikels 7 der ABH gelten die Kosten für die Wiederherstellung des Zaunes bzw. des Gartentores bis **EUR 1.000,-** auf "Erstes Risiko" mitversichert, wenn der Zaun und/oder das Gartentor anlässlich eines gedeckten Einbruchschadens beschädigt wird und der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung verantwortlich ist.

Einbruch in Garderobekästchen und Spinde

In Erweiterung zu Artikel 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u.dgl.) bei **Einbruch in Garderobekästchen bzw. in einen Spind** (in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern und dergleichen) innerhalb Österreichs mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn das Garderobekästchen aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wird.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.